



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 12 N 30/20
VG 2 K 4.19 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache
des Herrn Dr. Martin Riemer,
Pingsdorfer Straße 89, 50321 Brühl,

Klägers und Antragstellers,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer,
Pingsdorfer Straße 89, 50321 Brühl,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin,

hat der 12. Senat durch die Richter am Oberverwaltungsgericht Bath, Böcker und
Jacob am 4. Februar 2021 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das ihm am
17. Januar 2020 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin wird ab-
gelehnt.

Die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 5.000 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die vom Kläger angeführten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

1. Unter Zugrundelegung des nach § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO maßgeblichen Zulassungsvorbringens bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Der Kläger hat mit seinem Vorbringen einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Urteils nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt.

a) Er stellt mit seinem Zulassungsvorbringen die (zutreffende) Annahme des Verwaltungsgerichts, § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG beschränke den Zugangsanspruch auf bei der Behörde vorhandene Informationen, nicht in Abrede. Er wendet sich vielmehr gegen die Würdigung des Erstgerichts, das die Beklagte vertretende Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (i. F. nur Bundesministerium) habe nachvollziehbar und glaubhaft versichert, über den Organisationsplan und den Aktenplan des Versicherungsombudsmann e. V. nicht zu verfügen. Es hat hierbei seiner Bewertung zugrunde gelegt, das Bundesministerium habe eine stichwortbasierte Suche in seinem Aktenbestand durchgeführt und freiwillig verschiedene Dokumente zum Anerkennungsverfahren vorgelegt, weshalb nichts dafür ersichtlich sei, dass ihm entgegen seiner Behauptung die hier streitigen Pläne vorliegen sollten. Dies vermag der Kläger nicht durchgreifend in Frage zu stellen:

Soweit die freie Beweiswürdigung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) zum Wesen der richterlichen Rechtsfindung gehört, liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nur dann vor, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür dargetan sind, dass das Verwaltungsgericht hinsichtlich entscheidungserheblicher Tatsachen von einem unzutreffenden Sachverhalt ausge-

gangen ist oder seine Würdigung etwa auf gedanklichen Lücken oder Ungereimtheiten beruht, die ernstliche Richtigkeitszweifel begründen (st. Rspr. des Senats, vgl. u.a. Beschluss vom 10. April 2014 – OVG 12 N 1.12 – BA S. 3 m.w.N.). Derartige Anhaltspunkte zeigt der Kläger nicht auf.

Sie folgen entgegen dem Zulassungsantrag nicht aus den Darlegungen des Klägers auf Blatt 120 der Gerichtsakte und dem dortigen schriftlichen Beweisantrag. Denn dort stellt der Kläger lediglich die Behauptung unter Beweis, der Ombudsmann e.V. wäre im Falle eines Antrags der Beklagten bereit, ihr die streitigen Pläne zur Verfügung zu stellen. Ob beim Ombudsmann e.V. eine solche Bereitschaft bestand oder zukünftig bestehen würde, war für das Verwaltungsgericht ohne Relevanz. Aus einer solchen Bereitschaft hätte das Verwaltungsgericht auch nicht darauf schließen dürfen, dass die Pläne dem Bundesministerium bereits vorliegen.

Der Kläger vermag auch mit seinem Einwand nicht durchzudringen, aus dem Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens nach § 214 Abs. 1 VVG ergebe sich, dass dem Bundesministerium die streitgegenständlichen Pläne vorliegen müssten, weil andernfalls eine Anerkennung nicht möglich gewesen sei. Abgesehen davon, dass sich mangels gegenteiliger Anhaltspunkte der Informationszugangsantrag des Klägers vom 18. August 2018 auf den aktuellen Organisations- und Aktenplan des Versicherungsombudsmann e.V. bezogen haben dürfte und nicht auf Pläne aus dem Jahr 2008, ließe die damalige Anerkennung des Vereins ohne Vorlage der genannten Pläne nach der Ansicht des Klägers allenfalls auf eine seinerzeitige Entscheidung ohne Beiziehung der Pläne schließen, nicht aber auf deren Vorliegen beim Bundesministerium. Denn auch mit diesem Einwand vermag der Kläger nicht einmal Anhaltspunkte dafür aufzuzeigen, weshalb das Bundesministerium ihm die streitgegenständlichen Pläne, zumal wenn sie bereits mehr als zehn Jahre alt sind, vorenthalten und hierfür sogar eine bewusste Täuschung des Gerichts in Kauf nehmen sollte. Die vom Bundesministerium vorgelegten Unterlagen aus dem Anerkennungsverfahren geben keinen Hinweis auf das Vorliegen der Pläne. Hätten sie vorgelegen und wären sie entscheidungserheblich gewesen, hätte es sich aufgedrängt, sie auch den weiteren im Anerkennungsverfahren beteiligten Ministerien vorzulegen. Dafür besteht jedoch kein Anhaltspunkt.

b) Der Kläger vermag auch die Ablehnung eines Anspruchs aus § 1 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 IFG nicht durchgreifend in Frage zu stellen.

Das Verwaltungsgericht hat einen solchen Anspruch auf Beschaffung der streitigen Pläne vom Versicherungsombudsmann e. V. durch das Bundesministerium selbständig tragend auch mit der Begründung abgelehnt, zuständige Behörde sei seit dem 1. April 2016 das Bundesamt der Justiz (UA S. 6). Dagegen wendet sich der Kläger mit seinem Zulassungsvorbringen nicht, jedenfalls nicht in der gebotenen substantiierten Weise, weshalb sein Zulassungsantrag insoweit schon deshalb keinen Erfolg haben kann.

Dessen ungeachtet treffen (auch) die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum Fehlen eines Anspruchs aus § 1 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 IFG (UA S. 4 bis 7) zu. Die vom Kläger dagegen erhobenen Einwände greifen nicht durch:

Das Verwaltungsgericht hat entgegen dem Kläger (S. 8 seiner Begründungsschrift) nicht behauptet, ein Privatrechtssubjekt, dessen sich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu ihrer Aufgabenerfüllung bediene, übe stets keine öffentliche Gewalt aus. Es hat vielmehr angenommen, es liege beim Versicherungsombudsmann e. V. ein Fall der materiellen Aufgabenprivatisierung vor, weshalb es an einer Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe durch einen Privaten fehle (vgl. hierzu Schoch, IFG, 2. Aufl., § 1 Rn. 226 ff., insb. 231). Hiergegen ist nichts zu erinnern. Wie die vom Kläger ins Feld geführten (erdachten) Beispielfälle zu beurteilen wären, bedarf dagegen keiner Entscheidung.

Zu den (gleichfalls zutreffenden) Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Untunlichkeit einer Änderung des Passivrubrums dergestalt, dass die beklagte Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesamt für Justiz anstelle des Bundesministeriums vertreten wird (UA S. 6), verhält sich der Zulassungsantrag nicht.

2. Nach allem hat der Kläger auch besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO nicht aufgezeigt. Die Rechtssache verursacht keine das normale Maß erheblich überschreitenden Schwierigkeiten. Es wird insbesondere keine entscheidungserhebliche Fragestellung dargelegt, die mit offenem Ausgang in einem Berufungsverfahren zu klären wäre.

3. Die erhobene Grundsatzrüge (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) rechtfertigt gleichfalls nicht die Zulassung der Berufung. Insoweit genügt das Zulassungsvorbringen bereits nicht den Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist es erforderlich, eine bisher weder höchstrichterlich noch obergerichtlich beantwortete konkrete und zugleich entscheidungserhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufzuwerfen und zu erläutern, warum sie im Interesse der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung der fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf. Diesen Anforderungen wird das Zulassungsvorbringen des Klägers nicht gerecht.

Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich klärungsfähig und -bedürftig:

„Was ist unter dem Tatbestandsmerkmal „(sich) bedient“ in § 1 Abs. 1 S. 3 IFG zu verstehen?

Fallen darunter nur solche Fälle, in denen eine Behörde ein Privatrechts-subjekt förmlich beleibt oder nicht auch jene Fallkonstellationen, in denen eine Behörde das Tätigwerden eines – hier – privatrechtlich organisierten eingetragenen Vereins in ihrem Zuständigkeitsbereich durch ein gesetzlich bestimmtes Anerkennungsverfahren aktiv fördert und darüber vermeidet, dass sie eine ihr durch eine EU-Richtlinie übertragene Aufgabe (hier: Streitschlichtung) ansonsten durch eigene Institutionen wahrnehmen müsste?“

Frage 1 bedarf schon deshalb keiner Klärung in einem Berufungsverfahren, weil der Kläger die (zutreffende) Auffassung des Verwaltungsgerichts, wenn überhaupt „bediene“ sich seit 2016 das Bundesamt für Justiz des Versicherungsombudsmanns e.V. für die Erfüllung eigener öffentlicher Verwaltungsaufgaben, nicht aber das Bundesministerium, nicht in Frage gestellt hat, geschweige denn durchgreifend. Beim Bundesamt für Justiz hat der Kläger einen Informationsantrag nach § 7 Abs. 1 Satz 2 IFG nicht gestellt; jedenfalls ist ein solcher Antrag hier nicht streitgegenständlich. Aus demselben Grund käme es auch auf die zweite Frage nicht an. Lägen im Übrigen die streitigen Pläne dem Bundesministerium aufgrund des seinerzeitigen Anerkennungsverfahrens aus dem Jahr 2007 vor, bedürfte es eines

Rückgriffs auf § 1 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 IFG nicht, sondern bestünde (bei Fehlen eines Ausschlussgrundes) ein Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen bereits aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Entsprechendes gilt im Übrigen für Fälle der Beleihung, für die gleichfalls bereits § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG einschlägig ist (vgl. BT-Drs. 15/4493 S. 8 zu § 1 Abs. 1 Satz 3 IFG-Entwurf; Schoch, a. a. O. Rn. 126 ff., 228).

4. Unterstellt, der Kläger hat mit seinem Hinweis auf die unterbliebene Beweiserhebung zugleich auch einen der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden Verfahrensmangel i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO geltend gemacht, rechtfertigt auch dies die Zulassung der Berufung nicht. Der Kläger zeigt mit seinem Zulassungsvorbringen nicht auf, dass die Ablehnung seines schriftsätzlich gestellten Beweisantrags ihn in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

Die Ablehnung eines Beweisantrags begründet nach ständiger Rechtsprechung nur dann eine Gehörsverletzung, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze findet (st. Rspr., vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Januar 2001 – 1 BvR 2075/98 – juris Rn. 16; BVerwG, Beschluss vom 30. Mai 2014 – 10 B 34.14 – juris Rn. 8 m. w. Nw.). Dabei ist von der materiell-rechtlichen Auffassung des Verwaltungsgerichts auszugehen, auch wenn diese verfehlt sein sollte (vgl. zum Revisionsverfahren BVerwG, Beschluss vom 26. Juni 2017 – 6 B 54.16 – NVwZ 2017, 1388, juris Rn. 6). Ein Beweisantrag kann gemäß § 86 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO analog abgelehnt werden, wenn sich der behauptete Sachverhalt, als gegeben unterstellt, nicht auf die Entscheidung auswirken kann, weil es nach dem materiell-rechtlichen Standpunkt des Gerichts für den Ausgang des Rechtsstreits nicht entscheidend darauf ankommt (BVerwG, Beschluss vom 10. August 2015 – 5 B 48.15 – juris Rn. 10 m. w. Nw.).

Daran gemessen findet die Ablehnung des mit Schriftsatz vom 19. Mai 2019 gestellten Beweisantrags durch das Verwaltungsgericht (UA S. 6) im Prozessrecht eine hinreichende Stütze. Einer Beweiserhebung, ob die Verantwortlichen des Versicherungsombudsmann e.V. einer Anforderung der streitigen Pläne durch das Bundesministerium (oder das Bundesamt für Justiz) nachkommen würden, hätte es allenfalls bedurft, wenn das Verwaltungsgericht einen Anspruch auf Beschaf-

fung der Pläne aus § 1 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 IFG für dem Grunde nach für gegeben erachtet hätte. Das ist jedoch nicht der Fall.

Dass Art. 6 Abs. 1 EMRK im Falle einer erstinstanzlichen schriftlichen Entscheidung einer weiteren schriftlichen Entscheidung gemäß § 130a VwGO im Berufungsverfahren entgegenstehen würde, zwingt nicht zur Zulassung der Berufung aufgrund einer erstinstanzlich (zu Recht) unterlassenen unerheblichen Beweiserhebung.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Bath

Böcker

Jacob

Beglaubigt

Schumann
Schumann,

Justizbeschäftigte

